

ZH_OBERGERICHT PS250367 vom 16. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250367

FR: ZH_OBERGERICHT PS250367 du 16 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250367 del 16 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 16. Oktober 2025 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Dielsdorf für eine Forderung der Gläubiger von Fr. 5'049.70 inklu-

- 2 - sive Betreuungskosten den Konkurs über den Schuldner (act. 2 Rz 8, act. 5/4, act. 7 und act. 8/1/2). Dagegen erhob dieser mit Eingabe vom 31. Oktober 2025 rechtzeitig Beschwerde. Er beantragt die Aufhebung des Konkurses und ersucht um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2). Sodann reichte er zahlreiche Beilagen ein (act. 5/3-15).

E. 2

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass die Schuld einschliesslich der Zinsen und Kosten getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist, oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet. Die Erteilung der aufschiebenden Wirkung hängt nach der Praxis der Kammer davon ab, ob innert der Beschwerdefrist einer der vorgenannten Konkursaufhebungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachgewiesen wird und (falls es darauf ankommt) die Zahlungsfähigkeit des Konkursiten nicht schon auf den ersten Blick geradezu ausgeschlossen ist (vgl. ZR 112 (2013) Nr. 4). Beim Konkursaufhebungsgrund der Hinterlegung muss der geschuldete Betrag einschliesslich Zinsen und Betreuungskosten vor Ablauf der Beschwerdefrist beim Obergericht zuhanden des Gläubigers hinterlegt worden sein (Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Die Kosten des Konkursamtes und des erstinstanzlichen Konkursgerichtes sind praxisgemäss (ebenfalls vor Ablauf der Beschwerdefrist) beim zuständigen Konkursamt sicherzustellen (vgl. OGer ZH PS110095 vom 6. Juli 2011).

E. 3

Der Konkursentscheid wurde dem Schuldner am 23. Oktober 2025 zugestellt (act. 8/7/4). Damit endete die Beschwerdefrist, innert welcher die obgenannten Voraussetzungen zur Aufhebung der Konkursöffnung (Verwirklichung eines Konkursaufhebungsgrundes, Sicherstellung der Konkurskosten sowie Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit) eingetreten sein müssen, am 3. November 2025 (Art. 142 Abs. 1 und 3 ZPO). Mit Einreichung der Beschwerde legte der Schuldner, dass er am 30. Oktober 2025 und damit innert der Beschwerdefrist Fr. 5'150.– zuhanden der Obergerichtskasse hinterlegt hatte (act. 5/5). Den die Konkursforderung von Fr. 5'049.70 (inklusive Kosten) übersteigende Betrag

- 3 - von Fr. 100.30 bezeichnet er als Puffer für weitere allfällig auftretende Gebühren (act. 2 Rz 9). Damit liegt der Konkurshinderungsgrund der Hinterlegung im Sinne von Art. 174

Abs. 2 Ziff. 2 SchKG vor. Darüber hinaus hatte der Schuldner als Anzahlung zur sofortigen Deckung der Beteiligungen am 31. Oktober 2025 weitere Fr. 4'000.– bei der Obergerichtskasse hinterlegt (act. 5/10, act. 2 Rz 19, nachstehend E. 6.a). Überdies stellte er ebenfalls rechtzeitig die Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichtes und des Konkursamtes in der Höhe von Fr. 1'600.– sicher und leistete einen Kostenvorschuss von Fr. 750.– für das Beschwerdeverfahren (act. 5/6-7). Mit Verfügung vom 3. November 2025 wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung erteilt (act. 11).

E. 4

Nebst dem Nachweis eines Konkurshinderungsgrundes hat der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, mit welchen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Der Schuldner hat deshalb aufzuzeigen, dass er in der Lage ist, seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen und in absehbarer Zeit auch die bestehenden Schulden abzutragen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen ihn noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen; anders verhält es sich, wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen Situation zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint. Absehbare Veränderungen, die ihm die Tilgung seiner Schulden erlauben würden, sind grundsätzlich zu berücksichtigen; diese müssen jedoch so konkret dargelegt werden, dass glaubhaft ist, die gegenwärtigen Zahlungsschwierigkeiten seien vorübergehender Natur. Der Umstand, dass offene Beteiligungen mittlerweile beglichen wurden, darf als ein Indiz für eine bloss temporäre Illiquidität berücksichtigt werden. Erhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit sind zu stellen, wenn (weitere) Beteiligungen im Stadium der Konkursandrohung oder Verlustscheine vorhanden sind (BGer 5A_615/2020 vom 30. September 2020 E. 3.1; BGer 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1; je m.w.H.). Hingegen ist der Massstab bei einem ersten Konkurs in der Regel ein milderer, als wenn ein Schuldner innert

- 4 - vergleichsweise kurzer Zeit ein zweites Mal in Konkurs fällt (OGer ZH PS180162 vom 17. September 2018 E. 2.3). Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten eines Konkursiten gewonnenen Gesamteindruck (zum Ganzen vgl. BGer 5A_297/2012 vom 10. Juli 2012 E. 2.3; BGer 5A_115/2012 vom 20. April 2012 E. 3; BGer 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 2.2).

E. 5

Wesentlichen Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage des Schuldners gibt insbesondere das Beteiligungsregister. Gemäss der Auskunft aus dem Register des Beteiligungsamtes Regensdorf (act. 5/8) wurden in den vergangenen fünf Jahren bis zum 23. Oktober 2025 11 Beteiligungen eingeleitet, wovon drei durch Zahlung erledigt wurden. In vier Beteiligungen erfolgte eine vollständige Befriedigung. Der Umstand, dass es viermal zur Verwertung und in den noch nicht erledigten Beteiligungen in vier weiteren Fällen zur Konkursandrohung kam, lässt auf nicht unerhebliche Zahlungsschwierigkeiten schliessen. Wie dargelegt, wurde der Forderungsbetrag der der Konkursöffnung zugrunde liegenden Beteiligung Nr. ... inzwischen bei der Obergerichtskasse hinterlegt. Damit sind noch drei Beteiligungen für Forderungen im Gesamtbetrag von Fr. 14'233.50 offen. In diesen Beteiligungen leistete der Schuldner anerkanntermassen noch keine Zahlungen, sondern erklärt, sie seien durch seine Barmittel

gedeckt (act. 2 Rz 18 ff.). Somit verbleiben offene in Betreuung gesetzte Forderungen von Fr. 14'233.50.–. Hinzu kommt ein Verlustschein aus dem Jahr 2008 im Betrag von Fr. 4'341.65. Aus dem Betreibungsregister ergeben sich demnach Verpflichtungen von total Fr. 18'575.15. 6.a) Der Schuldner erbringt mit seinem Einzelunternehmen "C._____" zusammen mit seinem Sohn D._____ Handwerksdienstleistungen aller Art. Er reichte weder eine Debitoren- / Kreditorenliste noch den letzten Jahres- bzw. einen Zwischenabschluss seiner Einzelfirma ein. Da auch keine aktuelle Steuererklärung vorliegt, ist die Liquiditätsprüfung erheblich erschwert. Anzumerken ist, dass seit Anfang 2024 von der Helsana Versicherungen, vom Steueramt E._____ und der Gemeinde B._____ immerhin vier Betreibungen für beträchtliche Beträge eingeleitet worden sind. Mangels näherer Angaben und sachdienlicher Unterlagen

- 5 - kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass nebst den betriebenen noch andere Ausstände, namentlich Steuerschulden und offenen Krankenkassenprämien, anfallen. Damit liegen kurzfristige Verbindlichkeiten von mindestens Fr. 18'575.15 vor.

Demgegenüber weist das Privatkonto des Schuldners gemäss der Vermögensübersicht der Bank Raiffeisen per 23. Oktober 2025 einen Saldo von Fr. 138.05 aus, während auf dem Geschäftskonto Fr. 20'970.14 liegen (act. 5/9). Weiter ist auf die vom Schuldner bei der Gerichtskasse als Anzahlung für die noch offenen Betreibungen – zusätzlich zur Konkursforderung – hinterlegten Fr. 4'000.– hinzuweisen (act. 2 Rz 18 ff.). Zu Debitoren in Form von ausgestellten Rechnungen äussert sich der Schuldner nicht. Somit sind Barmittel von Fr. 25'108.20 vorhanden, welche die Verbindlichkeiten zu decken vermögen.

b) Der Schuldner verweist sodann auf eine von ihm erstellte Umsatzübersicht und Kostenaufstellung (act. 5/11-12). Demgemäss erzielte er im Jahr 2025 bis Ende Oktober einen Umsatz von total Fr. 131'235.10, was monatliche Durchschnittseinnahmen von ca. Fr. 13'120 ergibt. Zu bemerken ist, dass die Einnahmen von Februar bis Juni 2025 bedeutend tiefer waren als in den übrigen Monaten, was der Schuldner mit einer Strategieänderung erklärt (act. 5/11, act. 2 Rz 21). Worin diese besteht und wie sie sich in Zukunft auf seine Liquidität auswirken soll, legt er nicht dar. Auf der Kostenseite führt er monatliche Ausgaben von Fr. 11'750.10 auf, was einen Überschuss von Fr. 1'373.41 bedeutet (act. 5/12, act. 2 Rz 22). Auffällig ist dabei, dass üblicherweise zu erwartende Positionen fehlen (etwa variable Kosten z.B. für Material oder Werkzeuge, Mehrwertsteuer, Buchhaltungskosten, Delkredere) bzw. nicht beziffert wurden (so Kommunikation und "Sonstige"). Aber auch die vom Schuldner präsentierten Zahlen sind, wie oben erwähnt (E. 6.a), weder durch aktuelle Buchhaltungsunterlagen noch durch eine Steuerklärung untermauert, was deren Aussagekraft entgegensteht. Ohne diese Unterlagen, die Aufschluss über die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Schuldners geben würden, ist eine Überprüfung der Übersichten auf deren Plausibilität nicht möglich. Hätte der Schuldner die Kontoauszüge der letzten Monate eingereicht, so hätten zumindest anhand der Gutschriften und Belastungen Rückschlüsse auf seine Ertragslage gezogen werden können. Da somit auch offen bleibt, ob sich der Schuldner den in der Kostenaufstellung eingesetzten Lohn

- 6 - von monatlich Fr. 5'750.– regelmässig ausbezahlt hat, kann nicht unbesehen davon ausgegangen werden, dass er seine Lebenshaltungskosten, die er mit Fr. 5'681.90 beziffert, decken kann (act. 5/13-15, act. 2 S. 23). Damit stellen die Ausführungen des Schuldners zu Aufwand und Ertrag reine Behauptungen dar, womit den Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht Genüge getan wurde; dies umso weniger, als beim Vorhandensein

von Verlustscheinen wie gesehen höhere Anforderungen gelten (oben E. 4). Auch zum erwarteten Geschäftsgang macht der Schuldner keine näheren Angaben. Da er weder Aufträge noch Offerten oder andere sachdienliche Unterlagen wie dokumentierte Anfragen oder bereits ausgestellte Rechnungen einreichte, ist seine Auftragslage gänzlich unbekannt. Eine Prognose über künftige Geschäftszahlen lässt sich demnach nicht erstellen. Ohne konkrete Anhaltspunkte kann entgegen seinen Ausführungen in der Beschwerdeschrift nicht davon ausgegangen werden, der Schuldner könne nach der Abtragung der Schulden in Zukunft seinen laufenden Verpflichtungen regelmässig nachkommen (act. 2 Rz 24). Vielmehr bleibt gänzlich offen, wie er seine Zahlungsschwierigkeiten überwinden und seine finanzielle Lage stabilisieren will, zumal er sich mit keinem Wort zu den Gründen für seinen gegenwärtigen Engpass äussert.

E. 7

Demzufolge vermochte der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit nicht glaubhaft darzutun, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Es ist auf die Möglichkeit des Widerrufs des Konkurses gemäss Art. 195 SchKG hinzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens fällt der hinterlegte Betrag für die Konkursforderung (Fr. 5'150.–) und die noch offenen Betreibungen (Fr. 4'000.–) in die Konkursmasse des Schuldners. Die Gerichtskasse ist anzuweisen, den Betrag von Fr. 9'150.– an das Konkursamt Höngg-Zürich zu überweisen.

E. 9

Ausgangsgemäss sind die Kosten beider Instanzen dem Schuldner aufzuerlegen.

- 7 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.